

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Juni haben Bundestag und Bundesrat mit dem (Vorsicht: Wortungetüm) „*Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung von steuerlichen Vorschriften*“ einen Teil der Regelungen umgesetzt, die seit Ende 2012 bisher als „Jahressteuergesetz 2013“ in den verschiedenen Gremien diskutiert wurden. Am 30.06. wurden nun endlich diejenigen Regelungen, auf die man sich einigen konnte, als Gesetz verkündet. Die nach unserer Meinung wichtigsten möchten wir Ihnen hier kurz vorstellen:

In unserem Steuerblitz[®] No 34 hatten wir von der für den Steuerbürger günstigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) berichtet, nach der **Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen** abziehbar seien, sofern der Prozess unausweichlich und nicht mutwillig geführt war. Diese günstige Rechtsprechung hat der Gesetzgeber mit dem nun vorliegenden Gesetz beseitigt und gesetzlich geregelt, dass solche Prozesskosten **grundsätzlich nicht mehr abziehbar** sind. Die Neufassung soll rückwirkend bereits **seit 01.01.2013** anwendbar sein. Wir können uns jedoch nicht vorstellen, dass diese rückwirkende Regelung Bestand haben kann. Es wird u. E. auf die Anwendung ab 30.06.2013 hinauslaufen, die das Gesetz generell vorsieht.

Unternehmer, die mit ihren Lieferanten **im Wege der Gutschrift abrechnen**, sind **ab dem 01.07.2013** verpflichtet, das Wort „Gutschrift“ ausdrücklich in ihre Abrechnung aufzunehmen. Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung als „Gutschrift“, können Sie die Vorsteuer aus der Gutschrift nicht abziehen!

Analog zur seit einigen Jahren möglichen Umsatzsteuer-Nachschaue hat der Gesetzgeber der Finanzverwaltung die Möglichkeit einer **Lohnsteuer-Nachschaue** eröffnet. **Seit dem 30.06.2013** dürfen die Finanzämter damit **unangekündigt** und während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten die **Geschäftsräume** von Gewerbetreibenden und Freiberuflern betreten. Privaträume können selbstverständlich ohne Durchsuchungsbeschluss nicht betreten werden. Als betroffene Arbeitgeber müssen Sie im Rahmen der Nachschaue auf Verlangen Lohnaufzeichnungen, Arbeitsverträge oder auch Buchführungsunterlagen vorlegen, soweit diese für die Lohnsteuer erheblich sind. Sollten Sie jemals von einer solchen Nachschaue betroffen sein, wenden Sie sich bitte **umgehend** an uns, damit wir Ihnen in dieser Lage zur Seite stehen können.

Eine weitere auf den ersten Blick kaum auffallende Änderung, die aber gravierend in die Rechte des Steuerbürgers eingreift, hat der Gesetzgeber hier versteckt. Bisher galt im Rahmen der Sachverhaltsermittlung durch das Finanzamt (z. B. in Betriebsprüfungen) die eiserne Regel, dass das Finanzamt die Vorlage von Urkunden erst fordern durfte, wenn es den Steuerbürger *vorher* zu dem betreffenden Sachverhalt um bloße Auskunft gebeten hatte. Diese Regelung wird nun beseitigt, sodass das Finanzamt in jedem Verfahren im Rahmen der Besteuerung **sofort die Vorlage von Urkunden** als Beweis fordern kann. Und wenn Sie eine Anfrage einmal (z. B. aus Unachtsamkeit oder weil Sie die Post nicht erreicht hat) unbeantwortet lassen, kann sofort die Urkunde (z. B. auch Kontoauszüge) von einem Dritten (also der Bank in unserem Beispiel) angefordert werden. Die Neuregelung ist **seit dem 30.06.2013** anzuwenden.

Bei Rückfragen sprechen Sie uns bitte jederzeit an oder schreiben uns eine E-Mail.

Bleibt uns zum Schluss noch, Ihnen und uns eine erholsame Sommerzeit zu wünschen!

Mit freundlichen Grüßen

Eichhorn und Ody StBGmbH

Eichhorn Ody Morgner StBGmbH